

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

91. Sitzung (24.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ein und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 24. November 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüd't, und
des Herrn Großhofmeisters v. Berkheim.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium eröffnete die Sitzung wie folgt:
Das in einer der letzten Sitzungen beschlossene Schreiben
an die andere Kammer wegen der von dem Abgeordneten
v. Rotteck über die erste Kammer gemachten Ausfälle
hatte zur Folge, daß dort die Sache berathen und gestern
durch den Herrn Präsidenten der andern Kammer uns
das Resultat davon mittelst Zustellung eines Protokoll-
auszugs mitgetheilt wurde.

Dieser Gegenstand wurde hierauf in einer Vorberathung in nähere Erwägung gezogen, und eine Commission gewählt, deren Organ, Frhr. v. Falkenstein hiemit aufgefordert wird, die Ansichten der Commission vorzutragen.

Der Frhr. v. Falkenstein verlas hierauf den unter Beilage Ziffer 226. enthaltenen Bericht.

Staatsrath Fröhlich: Ich war bei der frühern Berathung dieses Gegenstandes der Meinung, es sei das sachgemäße, und es würde genügen, wenn eine Mißbilligung der allerdings ungeeigneten Aeußerungen des Abgeordneten v. Rotteck in das Protokoll dieser hohen Kammer niedergelegt würde. Es wurde ein anderer Ausweg beliebt — aber auch auf diesem die gewünschte Absicht erreicht. Der Präsident der andern Kammer hat erklärt, er habe jene Aeußerungen nicht vernommen, er würde sonst sogleich, wie jetzt geschehe, seine Mißbilligung derselben ausgesprochen haben. Mit dieser Erklärung kann sich die hohe Kammer vollkommen beruhigen. Dafür stimme ich jetzt im Interesse der Eintracht, die uns allen so nothwendig ist, im Interesse der höhern Zwecke, um welcher Willen wir versammelt sind, und der Zeit, die uns an's Ziel drängt.

Frhr. v. Zobel: Als Mitglied der Commission habe ich dieselbe Ansicht, wie Frhr. v. Falkenstein uns bereits vorgetragen hat. Es schien uns damals nöthig, diesen Schritt zu thun, welcher geschehen ist. Darauf ist nun die Antwort des Herrn Präsidenten der andern Kammer erfolgt, welche so eben unser Berichterstatter vorgelesen hat. Der Herr Präsident der andern Kammer erklärt, daß er den Ausdruck des Abgeordneten v. Rotteck nicht gehört habe, sonst würde er denselben geschäftsordnungsmäßig zur Ordnung gerufen haben. Es hat damals der

Herr Regierungscommissär diesen Ausdruck gerügt, zwei Mitglieder der andern Kammer haben selbst diesen Ausdruck bedauert, und auch die ganze Kammer hat ihn nicht gebilligt, sondern erklärt, daß sie diesem Ausdruck nicht beitrete. Ich glaube also, daß, wenn es auch die Sache einzelner Mitglieder der Kammer wäre, man sich dabei beruhigen kann. Daß es aber nicht die Sache einzelner Mitglieder war, liegt schon klar darin, weil in jener Rede von allen Mitgliedern dieser hohen Kammer gesprochen wurde, und somit ist die Erklärung in dieser Beziehung, daß nur einzelne Mitglieder gemeint gewesen seien, durchaus nicht richtig.

Prof. Zell: Ich habe zwar zu seiner Zeit das Bedauern über den Beschluß unserer Kammer lebhaft getheilt, welches das ausgezeichnete Mitglied der zweiten Kammer in Betreff des Neubruchzehntens aussprach, dessen Aeußerung unsere gegenwärtige Berathung veranlaßt; auch war ich damals wie immer von den edeln Absichten jenes Mitglieds überzeugt, mit welchem ich durch so nahe persönliche Beziehungen verbunden bin, und dessen große Talente, Charakter und Stärke des Geistes ich stets überaus hoch geachtet, ja bewundert habe. Nachdem aber diese hohe Kammer der Ansicht war, durch jene Aeußerungen werde ihre Ehre berührt, so mußten bei jedem Mitglied alle persönliche Verhältnisse, und jede Meinungsverschiedenheit zurücktreten. Ich bin mir bewußt, bei dieser ganzen Angelegenheit diesem Grundsatz oder vielmehr diesem natürlichen Gefühl nicht untreu geworden zu sein. Dennoch war ich damals, als der Gegenstand zuerst hier zur Sprache kam, der Meinung, wenn auch in den Worten des Abgeordneten v. Rotteck je etwas Ungeeignetes liegen sollte, so könnte die ganze Sache lediglich durch geeignete Erklärungen in diesem Saale unbeschadet der Ehre dieser Kammer abgethan

werden. Es wurde indessen dieses nicht beliebt, sondern eine Mittheilung an die andere Kammer beschlossen, worauf die Antwort vorliegt. Es entsteht nun die Frage, ob sich die Kammer mit derselben beruhigen soll. Ich glaube ja, sie soll es; ich theile die Ansicht unserer verehrlichen Commission. Es ist im Allgemeinen geschehen, was diese Kammer verlangt hat. Sie wird sich um so eher beruhigen können, in Berücksichtigung der den beiden Kammern und allen Mitgliedern so nöthigen vollsten Redefreiheit, ferner in Erwägung, daß wenn irgend Jemand in den beiden Kammern bei Angriffen zu weit gehen sollte, er in Gefahr ist, mehr sich als die Angegriffenen zu compromittiren, endlich in Berücksichtigung des beiden Kammern gemeinschaftlichen höhern Zieles. Uebrigens bemerke ich noch, daß allerdings einer jeden Kammer natürlicher Weise das vollste Recht und die vollste Freiheit zuzuehen muß, die Beschlüsse der andern Kammer zu beurtheilen, nach ihrem Ermessen zu billigen oder zu mißbilligen. Allein ungeachtet dessen glaube ich, daß eine zu sehr in das Persönliche eingehende Kritik in einer Kammer über das, was in der andern Kammer geschieht, wenn man die Konsequenzen eines solchen Verfahrens bedenkt, im Allgemeinen nicht gut, und, obgleich das Gegentheil gesagt worden ist, auch anderwärts in dem Maße wie hier geschehen ist, nicht gewöhnlich ist.

F^rhr. v. Göler: Wenn ich bei dieser Gelegenheit das Wort nehme, so geschieht es nicht um etwa meine Abstimmung bei jener Sitzung zu vertheidigen, noch auch auf dasjenige was in der andern Kammer darüber gesagt wurde, zu antworten. Denn ich habe nicht nöthig, meine Abstimmung vor irgend Jemand zu rechtfertigen, ich bin nur Gott und meinem Gewissen verantwortlich. Daß es aber den Herrn Abgeordneten v. Rotteck sehr verdrießen

musste, den Gesetzentwurf von uns nicht angenommen zu sehen, wie er von der Regierung vorgeschlagen, und von der zweiten Kammer angenommen wurde, dieses finde ich auf der einen Seite natürlich; aber daß darin, weil die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegte, und die zweite Kammer ihn einstimmig annahm, ein Grund liegen soll, warum ihn die erste Kammer auch annehmen müsse, und daß darin ein Ausdruck des gesammten Volkswillens liege, von diesen Theorien kann ich mich nicht überzeugen. Ich kenne keinen Volkswillen, dem ich mich zu unterwerfen habe, als den Ausdruck beider Kammern und der Regierung, mit einem Wort, das Gesetz. Alles andere ist für mich kein verbindender Grund, es ist höchstens ein Beweggrund, und ob ich ihm folgen soll, das hängt lediglich von meiner Ueberzeugung über den Verhalt der Sache selbst ab. Ich erlaube mir nur eine Aeußerung des Abgeordneten v. Fyßlein zur Sprache zu bringen, die bei derselben Gelegenheit fiel, weil sie mir das Stärkste scheint, was wir noch von dieser Art gehört und gelesen haben. Es ist nämlich jene Aeußerung in Beziehung auf das von der ersten Kammer modificirte Wildschüzengesetz gefallen, daß die erste Kammer ihre Hasen und Hirsche höher setze, als die Bürger. Ich will auf diese Aeußerung nichts weiter erwiedern, als daß ich sie für eine Unwahrheit erkläre. Wenn aber ferner der Abgeordnete v. Rotteck in seiner neuesten Aeußerung erklärt, er halte die Freiheit der Rede in der Kammer dadurch verletzt, daß man sich über die von ihm gebrauchten Ausdrücke beschwere, und er diese Ausdrücke durch die Redefreiheit zu rechtfertigen sucht, so erkenne ich gerade die Freiheit der Rede in möglichst großen Umfang an, und ich selbst habe sie mir auch bei keiner Gelegenheit nehmen lassen. Allein

unter der Redefreiheit kann ich nie soviel verstehen, daß man auf der Tribune der Kammern sich über alles und jedes, auf jede mögliche Art äußern dürfe. Die Redefreiheit ist offenbar in parlamentarischen Verhandlungen beschränkt durch dasjenige Gefühl, was Jedem einwohnen muß, das Gefühl der Schicklichkeit, daß man die Verhältnisse achtet, und sich nicht auf eine Art ausdrückt, die man im gewöhnlichen Leben unter gebildeten Menschen sich nicht erlauben wird. Man braucht kein Höflich zu sein, um wenigstens sich nicht unhöflich zu benehmen. Wie ich neulich erklärte, kann mich, als Mitglied dieser hohen Kammer, eine Aeußerung, die in der andern Kammer fällt, nicht herabwürdigen, sie kann mich nicht beleidigen. Alle solche Aeußerungen fallen auf denjenigen zurück, von dem sie ausgehen. Endlich muß ich noch die Bemerkung beifügen, daß das Schreiben, welches man von dieser an die andere Kammer zu erlassen für gut fand, durchaus nicht als Anklage gegen den Abgeordneten v. Rotteck anzusehen ist; ich würde nie meine Zustimmung zu einem solchen Schreiben gegeben haben, weil ich glaube die Kammer ist nie in den Fall, gegen ein Mitglied der andern Kammer eine förmliche Anklage zu erheben, es hieße die Stellung dieser hohen Kammer verkennen, und die Stellung eines einzelnen Mitglieds der zweiten Kammer zu hoch anschlagen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Die Episoden haben überhaupt den Nachtheil, daß sie von dem Hauptgegenstand ablenken. Eine solche Episode ist es, über die wir zu beschließen im Begriff sind. Erlauben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! darauf aufmerksam zu machen, daß es gilt, durch die Schlusscene zu beweisen, daß jedes kleinliche persönliche Interesse in den Hintergrund treten müsse, wenn man

im Begriffe ist, eine wichtige Sache, ein großes Unternehmen zum Ziele zu bringen. Beurkunden Sie durch die Beschlüsse, die Sie fassen, daß sie, Ihren Hauptberuf im Auge, jeder Zeit geneigt sind, das Besondere ihm unterzuordnen, versöhnend, auch sogar, wenn es dem Feinde wäre, die Hand bieten. Ich glaube indessen, daß ein solches Verhältniß, das ich eben berührt habe, hier nicht einmal vorhanden ist. Wir haben gehört, daß es sich vielmehr um Ausdrücke handelte, die nur von Einzelnen ausgingen; die Gesamtheit hat durch ihr Stillschweigen beurkundet, sie nehme an diesen Aeußerungen keinen Theil. Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! werden Sie aus meinem Munde die Zumuthung vernehmen, daß Sie dasjenige, was die Ehre kränken, was wie ein giftiger Hauch dieses glänzende Metall trüben könnte, nicht mit Kraft und Würde zurückweisen, daß Sie nicht dieses glänzende Kleinod, wie in Ihrer Brust, so in diesen Hallen ungetrübt bewahren sollten. Durch Ihre Zuschrift an die zweite Kammer haben Sie diese heilige Pflicht der Ehre würdevoll und redlich erfüllt. Ist auch nicht in der Form, so ist doch dem Wesen nach, und in der Hauptsache Ihrem Ansinnen Genüge geleistet worden. Ich schlage Ihnen daher vor, sich für beruhigt zu halten, versöhnend die Hand zu bieten, um die schöne Eintracht der Kammern zu erhalten, und dadurch das erhabene Beispiel unsers Landesfürsten nachzuahmen, der so gerne entgegenkommt, wo es mit der Würde und den hohen Pflichten des Regenten vereinbarlich ist, der in der Liebe seiner Unterthanen, wie in seinen Tugenden die Bürgschaft ewiger Eintracht, die unerschütterlichste Stütze seines Thrones besitzet.

Führ. v. Müdt d. J.: Soweit durch den bedauerlichen Vorfall in der andern Kammer die Achtung und

Würde verletzt wurde, welche diese hohe Kammer in ihrer erhabenen Stellung als Vertreterin des Volkes zu verlangen berechtigt ist, so weit hielt ich es für nothwendig, daß diese hohe Kammer den von ihr beschlossenen Schritt thue. Das Resultat dieses Schrittes ist uns heute bekannt geworden, und ich glaube mit unserer Commission, daß wir uns mit diesem Resultate vollkommen begnügen können. Der Präsident, der die Polizei in der andern Kammer handhabt, hat seine Mißbilligung laut ausgesprochen, ein Gleiches ist in der andern Kammer durch den dort anwesenden Commissär der Regierung geschehen. — Gegen diesen Ausdruck der Mißbilligung geschah kein Widerspruch. Wenn ich, wie der Durchlauchtigste Redner vor mir, hinblicke auf ein höheres Interesse, das uns hieher berufen hat, so glaube auch ich, daß dies ein Grund weiter für uns sein muß, diese Sache nunmehr auf sich beruhen zu lassen. Was den unziemlichen Ausdruck Einzelner über die Person einiger Mitglieder dieser Kammer in ihrer Stellung als Volksvertreter, in ihrem parlamentarischen Wirken betrifft, es mögen solche die Aeußerung aus einem Munde kommen, aus welchem sie wolle, so straft man sie am besten durch Nichtachtung. Als Mitglieder dieser hohen Kammer sind wir nur unserm Gewissen verantwortlich; solche Aeußerungen und Ausfälle werden mich nie irre machen, ebensowenig als diejenigen, die wir schon seit 10 Monaten fast täglich in bekannten Blättern lesen, und die dasjenige noch weit übertreffen, was in der andern Kammer geäußert wurde. Man hat in der andern Kammer bei dieser Gelegenheit von mehreren Seiten darüber sich ausgesprochen, daß für dasjenige, was hier beschlossen wird, die Mitglieder der andern Kammer nicht verantwortlich sein könnten; dieses zu behaupten ist Keinem von uns eingefallen. Ich habe,

wie ich es auch für alle meine Hochverehrten Collegen in dieser hohen Kammer in ihrem Namen auszusprechen mich berechtigt halte, mich stets nur nach meiner festen innersten Ueberzeugung ausgesprochen. Mein Wirken in dieser hohen Kammer kann ich vor Gott, meinem Fürsten, und meinem Vaterland verantworten, und dafür brauche ich Niemand anders verantwortlich zu machen. Ich unterwerfe mich in dieser Beziehung ebensowohl dem Urtheil der öffentlichen Meinung, wie dem meiner Herren Collegen. Ich stimme für den Antrag unserer Commission.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Die Ehre ist mir ebenso, wie jedem Mitglied dieser hohen Kammer heilig, und ich würde, wenn ich die Erklärung des Präsidenten der zweiten Kammer, wie solche im Protokoll derselben enthalten ist, nicht als genügend angesehen hätte, mich veranlaßt gefunden haben, Schritte zu thun, durch welche ich mir die Genugthuung verschafft haben würde, welche mir hinreichend geschienen hätte. Bei der von gedachtem Präsidenten gegebenen Erklärung nun können wir uns, wie ich glaube, beruhigen. Derselbe hat die Ausdrücke des Herrn v. Rotteck mißbilligt, und ihn zur Ordnung verwiesen, und dadurch uns hinlängliche Satisfaction gegeben. Was nun die Gründe betrifft, die der Abgeordnete v. Rotteck, um seinen Aeußerungen Recht zu verschaffen, und sie zu beschönigen, anführte, so würde ich Manches gegen dieselben erwidern können, wenn ich es für angemessen hielte, in das Detail derselben einzugehen. Nur eine einzige Aeußerung desselben muß ich in Erinnerung bringen, und sie der Kammer mittheilen, wie sie im Landtagsblatt enthalten ist; sie heißt:

„Die erste Kammer hat schon bei früheren Landtagen,
und nun auch auf diesem, die meisten für das

„Volk wohlthätigen Anträge der zweiten Kammer verworfen, weshalb sich seiner, (Des Hofraths v. Rotteck) eine fast trostlose Stimmung bemächtigen müsse, wenn nach neunmonatlichen Anstrengungen, schweren Kosten und angeregten erfreulichen Hoffnungen das Ende vom Liede Nichts sein werde!“

Ich glaube, daß unsere Kammer bei jeder Gelegenheit bewiesen hat, daß sie die wahren Interessen des Landes im Auge gehabt, und daß häufig Beschlüsse und Anträge von ihr ausgegangen sind, die allein zum Besten des Landes gereichten. Der Vorwurf, der in dieser Neußerung des Herrn v. Rotteck liegt, trifft die ganze hohe Kammer, und ich halte mich verpflichtet, da solcher der Ehre derselben höchst nachtheilig ist, gegen diesen Vorwurf hier feierlichst zu protestiren, um mich und die Kammer förmlich dagegen zu verwahren. Ich konnte dieses nicht mit Stillschweigen übergehen, so wenig ich gemeint bin, weitere Erörterungen und Streitigkeiten mit der zweiten Kammer dadurch herbeizuführen. Meine Zustimmung zu dem Commissionsantrag ertheile ich sonach hiemit in der Hoffnung, daß die Sache nun auf sich beruhen und als abgethan zu betrachten sein werde. Den Wunsch muß ich endlich noch hinzufügen, daß solche Vorgänge, wie wir sie eben erlebt haben, in der Folge nicht mehr vorkommen möchten, denn sonst würde unsere Wirksamkeit völlig gelähmt werden, und kein Mitglied dieser hohen Kammer würde mehr geneigt sein, den Sitzungen ferner anzuwohnen, um die Interessen des Landes nach Pflichten zu wahren, und für das allgemeine Wohl mit Kraft und Thätigkeit auch ferner zu wirken.

Geh. Rath Kirn: Ich vereinige mich ganz mit dem Vermittelungsvorschlag unserer Commission, und enthalte mich, dafür weitere Gründe anzuführen, weil ich den-

selben in den bisher vorgetragenen Ansichten hinlänglich motivirt finde. Bei dieser Gelegenheit könnte ich allenfalls über eine Bemerkung, die aus demselben Anlaß sich ein anderes Mitglied der zweiten Kammer in Beziehung auf mich persönlich erlaubte, mich äußern. Ich thue dieses aber nicht, weil ich sie für unwerth halte, und weil sie durchaus auf falschen Thatsachen beruht. Ich kann ihr also, so wie in dieser als in einer andern Beziehung gar keinen Werth beilegen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als die Regierung dem Gesetze und ihren Pflichten getreu, den Landtag zusammen berufen hat, war eine bewegte, eine gefahrvolle Zeit, an drei Gränzen des Landes Revolution, Rebellion und Aufstand, die Gemüther in dem Innern durch diese Ereignisse, und auf andere Weise aufgeregert, durch fremde Emissarien, namentlich aus der Schweiz, und durch das Beispiel dieses Landes aufgemuntert und aufgereizt. Ich weiß wohl, viele werden mit uns dieser Zeit keine Rechnung tragen, diejenigen nämlich nicht, die nur gewohnt sind, ihren Leidenschaften, ihrem Haß, ihren Vortheilen Gehör zu geben. In dieser Zeit wurden wir durch das Vertrauen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs mit dem Auftrag beehrt, die Leitung der Angelegenheiten der Regierung auf dem Landtag zu übernehmen. Mit freudigem Muth haben wir uns diesem schweren Geschäft unterzogen, wir haben es mit dem Wahlspruch gethan: „der alte Gott lebt noch!“ und dieser Gott hat uns treulich beigestanden, was wir mit dem unterwürfigsten Danke anerkennen. Wir haben freilich nicht, was so Viele im Unverstand gewünscht haben mögen, den thörichtesten Versuch gemacht, durch den reißenden Strom, dessen Fluthen jeden Augenblick über dessen

Ufer zu treten drohten, einen Querdamm zu ziehen, um ihn in seinem Laufe aufzuhalten, wir haben nur die Seitendämme zu sichern und festzuhalten gesucht, bis die gefahrdrohenden Wasser sich nach und nach verlaufen. Wir haben uns auf die Gerechtigkeit unserer Sache, auf die Redlichkeit unserer Absichten, auf die Treue unserer Gesinnungen verlassen, und gestützt auf diese Grundlagen haben wir es sogar verschmäht, irgend ein Mitglied dieser oder der andern Kammer in irgend einer Angelegenheit um seine Zustimmung nur zu begrüßen, geschweige denn irgend eines durch Versprechungen oder Drohungen für uns zu gewinnen. Wenn daher der Herr Abgeordnete v. Rotteck, was ich jedoch nicht bestimmt behaupten kann, weil er sich darüber in seiner letzten Erklärung nicht bestimmt ausgesprochen, und die Deutung, die man jenen frühern Worten gegeben, für Mißverständniß erklärt hat, uns darüber einen Vorwurf gemacht haben sollte, daß wir Se. Königliche Hoheit zu Mitgliedern der ersten Kammer, welche die Regierung zu ernennen hat, solche Personen in Vorschlag gebracht hätten, die, eigenen Zwecken sich hingebend, nicht in dem Sinne und nach der Ansicht der Regierung ihre Stimmen ablegten, so wäre dieser Vorwurf für uns und für diese Männer im höchsten Grade ungerecht. Jeder Abgeordnete schwört beim Eintritte in diese Versammlung, seine Stimme nur nach seiner innersten Ueberzeugung abzugeben. Wer kann, wer darf ihn beschuldigen, daß er bei irgend einer Abstimmung nur sein eigenes Interesse berücksichtigt und somit seinen Eid gebrochen habe? Wie hätten wir es nur wagen dürfen, an diese Männer das Unsinnen zu stellen, mit Verläugnung ihres Gewissens sich unseren Ansichten lediglich hinzugeben? Wie, wenn sie gestützt auf die Verfassung, durch unser Unsinnen gekränkt in ihrer Ehre /

uns mit Verachtung zurückgewiesen hätten, hätten wir etwa mit frecher Stirne ihnen antworten sollen: wozu falsche Eide, wenn man sie nicht schwören will? Stimme jedes Mitglied nur nach seiner innern Ueberzeugung, wir verlangen es nicht besser, und Jeder, der nach seiner innern Ueberzeugung gegen uns stimmt, wird uns so achtungswürdig sein, als der, welcher aus gleichem Grunde für uns stimmt, vorausgesetzt, daß beide sich vorher die Mühe gegeben haben, sich in jedem einzelnen Falle die Thatsachen, auf die es ankommt, zu eigen zu machen. Wenn daher — was ich jedoch nicht sagen will — den Worten des Herrn Abgeordneten v. Rotteck irgend eine solche Deutung gegeben werden könnte, so müßte ich eine derartige Zumuthung für unwürdig für uns sowohl, als unwürdig für die höchst ehrenwerthen Männer erklären, welche der Großherzog zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannt hat.

Herr v. Zobel: Wir finden in der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs einen Grund mehr, uns bei der von dem Präsidenten der zweiten Kammer gegebenen Satisfaction zu beruhigen. Ich glaube im Sinne der ganzen hohen Kammer zu sprechen, wenn ich für die gegebene Erklärung des Herrn Regierungskommissärs den innigsten Dank zolle.

(Viele Mitglieder stimmen dem Redner, durch Erheben von ihren Sitzen bei.)

Geh. Rath Kirn: Ich erkläre aufrichtig, so sehr ich mich geehrt fühle, als Mitglied dieser hohen Kammer, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, ernannt zu sein, so würde ich mir doch unter einer solchen Verpflichtung, die mit dem Eide, der hier feierlich abgelegt wurde, im greßten Widerspruch steht, diese Ernennung auf das Ehrebetigste verboten haben.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer einstimmig dem Antrage der Commission bei, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und zur Tagesordnung überzugehen.

Es wurde nunmehr die an die zweite Kammer zu erlassende Mittheilung über die Adresse wegen Aufhebung der Bannrechte verlesen und genehmigt.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Geh. Rath v. Theobald, Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend;

Beilage Ziffer 227.

Der Druck dieses Berichts wurde beschlossen, um in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berathen.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Verjährung der Apothekerverforderungen.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin bezeichnete als Berichtserfasser die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Staatsrath Fröhlich: Man kann nicht sagen, daß die den Apothekern auf 3 Jahre verlängerte Frist zu Einflangung ihrer Forderungen ganz nutzlos und illusorisch — daß ihnen nichts gegeben sei; sie erhalten Statt eines einjährigen ein dreijähriges Klagrecht, aber sie werden freilich genöthigt sein, in den meisten Fällen, die Klage vor Ablauf des ersten Jahrs zu erheben, wenn sie ihr damit verbundenes Vorzugsrecht nicht verlieren wollen. Aber der ganze Stand der Dinge hat sich geändert; die zweite Kammer ist auf die Verlängerung des Vorzugsrechts nicht eingegangen, und die Apotheker erklären nun, daß sie für diesen Fall, und wenn von dieser hohen Kammer das Vorzugsrecht nicht auf 3 Jahre ausgedehnt werde, ihr Gesuch zurücknehmen. Wir haben daher, wie mich dünkt, nichts zu beschließen, als der zweiten Kammer

zu erwiedern, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen müsse. Denn in die Verlängerung des Vorzugsrechts werden wir nicht eingehen wollen, weil alle solche Vorzugsrechte bedenklich sind, und aufgehoben oder beschränkt, statt erweitert und ausgedehnt werden sollten, und der Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer führte zu nichts, weil für diesen Fall das Gesuch zurückgenommen und als gar nicht angebracht anzusehen ist. Hiernach halte ich auch die Mittheilung der bei uns eingekommenen Vorstellung an das hohe Staatsministerium nicht für passend; es mag den Petitionärs überlassen bleiben sich selbst dahin zu wenden.

Frhr. v. Göler: Es erging den Apothekern bei dieser Gelegenheit so, daß sie sagen konnten: o weh! wir haben gewonnen; sie sind übler daran nach der jetzigen Bestimmung der zweiten Kammer, als vorher. Es ist aber wohl zu bedenken, daß die Kammern kein Gerichtshof, und daß die Petitionen keine Klagen sind, worauf gleichsam ein Urtheil gefällt werden muß. Wenn auch die Petitionen, welche den Gegenstand der heutigen Berathung veranlaßten, zurückgenommen werden, so liegt nun eine Adresse der zweiten Kammer vor, und es ist daher lediglich zu untersuchen, in wiefern es rätlich sei, derselben beizutreten; es kommt auf die Gründe für und gegen an. Im Allgemeinen glaube ich, daß es nicht rätlich ist, da, wo es sich um eine Abänderung einer einzelnen Bestimmung des Landrechts handelt, einen Beschluß zu fassen, wenn man nicht das ganze System vor Augen hat. Nach dem Landrecht bestehen verschiedene Vorzugsrechte und Verzährungen. Ich glaube allerdings, daß es den Apothekern angenehm sein wird, wenn für ihre Forderung eine längere Verzährungsfrist festgesetzt wird und wenn ihr Vorzugsrecht in der ersten Klasse eben so lange dauert. Die Frage

ist aber die, ob eine solche Bestimmung im Ganzen rätlich sei, und ob nicht dadurch überhaupt die andern bestehenden Vorzugsrechte beschränkt werden? Um dieses zu beurtheilen muß man das ganze System der Verjährungen und Vorzugsrechte vor Augen haben, und dieses kann gegenwärtig nur die Gesetzgebungscommission gründlich thun, welche mit der Revision und Umarbeitung unseres neuen Landrechts beauftragt ist. Meine Meinung geht dahin, der Adresse nicht beizutreten, dagegen die Petition, die an uns gelangt ist, dem hohen Staatsministerium mit der Bemerkung zuzustellen, daß die Gesetzgebungscommission in vorkommendem Fall die geeignete Rücksicht darauf nehmen möge. Was aber den weitem Antrag unserer Commission betrifft, so glaube ich, daß die Petitionen, welche bei der zweiten Kammer eingekommen sind, von uns nicht an das Staatsministerium abgegeben werden können.

Geh. Rath Kirn: Ich theile die von den beiden Rednern vor mir ausgesprochenen Ansichten. Die Ausführung des Beschlusses der zweiten Kammer wird nicht nur nicht dem gewünschten Zweck der Apotheker entsprechen, sondern, wie ich glaube, noch gefährlich sein: denn Mancher wird im Vertrauen auf die guten Vermögensverhältnisse seiner Schuldner, und im Vertrauen auf die längere Verjährung, seine Forderung nicht geltend machen; es wird unvorhergesehener Weise ein Conkurs ausbrechen, und er würde alsdann seinen Zweck verfehlt haben. Auf eine Erweiterung dieses Vorzugsrechts in Beziehung auf die Forderungen möchte ich daher nicht antragen, ich sehe diese Sache wirklich dafür an, daß sie eine weit umfassendere Erwägung verdient, und mit den übrigen Gesetzen in Einklang gesetzt werden müsse. Daher möchte ich nicht dafür stimmen, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer beigetreten werden möchte. Was indessen die

Mittheilung der Petitionen an das hohe Staatsministerium betrifft, so könnte dieß doch unterbleiben; wir haben nichts mitzutheilen, als die Vorstellung der drei Apotheker in Karlsruhe, worüber ich Namens der Petitionscommission einen kleinen Vortrag erstattet habe, und die keinen andern Zweck hatte, als die erste Petition zu erneuern, und in eventum anzutragen, daß der ganzen Adresse nicht beigetreten werden möchte. Findet die Regierung diesen Gegenstand ihrer Beachtung werth, so wird sie ohne Zweifel von selbst durch die Verhandlungen in beiden Kammern aufmerksam gemacht, dahin kommen, diesen Gegenstand von der Gesetzgebungscommission oder auf anderem Wege vorbereiten zu lassen. Die Vorstellungen, welche bei der andern Kammer eingekommen sind, werden wir ohnehin nicht mittheilen können, denn sie sind als kein Theil der Acten der ersten Kammer anzusehen.

Staatsrath Fröblich: Es handelt sich davon, daß die Apotheker mit dem Beschlusse der zweiten Kammer selbst nicht zufrieden sind, und bitten, man möchte diesem Beschlusse keine Folge geben. Wir werden also nur der zweiten Kammer zu sagen haben, die frühere Vorstellung sei zurückgenommen, und es habe die erste Kammer einen Beschluß zu fassen nicht für gut befunden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich theile die von dem Herrn Staatsrath Fröblich ausgesprochenen Ansichten vollkommen, und trage darauf an, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Fthr. v. Göler: Wir sind nicht gleichsam als Appellationshof zu betrachten, der den Beschluß der zweiten Kammer auf eingekommene Beschwerde zu reformiren hat; wir haben die Sache an und für sich zu betrachten, und den Beitritt oder Nichtbeitritt auszusprechen.

Fthr. v. Rüd. d. F.: Auf diese Adresse müssen wir

einen Beschluß fassen, wir können diese mit der an uns gelangten Petition nicht verwechseln, sondern wir müssen erklären, ob wir beitreten oder nicht. Wir können der zweiten Kammer dabei eröffnen, daß die Apotheker selbst nachträglich gebeten haben, man soll der Adresse nicht beitreten.

Prof. Zell: Ich traue mir über die Sache selbst als eine technisch-juridische kein entscheidendes Urtheil; allein ich finde die Ansprüche und den Wunsch der Apotheker ganz billig und in der Natur der Sache gegründet. Zugleich bemerke ich: wenn die Kammer das Gesuch der Apotheker begründet findet, so sollte sie sich von einem dieser Sache günstigen Beschluß nicht durch die Betrachtung abhalten lassen, daß eine Revision des Landrechts ohnehin Statt finden wird; es möchte dies doch noch lange anstehen. Ich trete daher dem Antrag unserer Commission bei, wornach die eingekommenen Petitionen mit der spätern Eingabe vom 11. dieses Monats der zweiten Kammer mitzutheilen und ihr zu eröffnen wäre, daß man ihrer Adresse nicht beitrete. Nach meiner individuellen Ansicht, die ich aber nicht zum Antrag erhebe, weil ich dessen Mislingen mit Bestimmtheit voraussehe, wäre es billig, daß wir der Adresse in der Art beitreten, daß wir den Schlusssatz wegließen; „jedoch ohne gleichfallige Erweiterung des im Landrechtsatz 2101. a. bestimmten Vorzugsrechts.“ Dieses allein halte ich für gerecht und billig nach der Natur dieser Forderung.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Wenn wir ein richtiges Urtheil fällen wollen, so ist zu bemerken, daß die Wundärzte auch nur eine einjährige Frist haben, und das nämliche Vorzugsrecht genießen. Wir können nicht wohl bei der Regierung in Antrag bringen, daß für die Apothekerforderungen eine längere Frist und ein Vorzugsrecht bestimmt,

und dagegen die Forderungen der Wundärzte nicht berücksichtigt werden. Ich glaube daher, man sollte dieses Alles dem hohen Staatsministerium überlassen.

Oberst v. Lasollaye: Die zweite Kammer hat nur Kenntniß von den beiden ersten Petitionen, von der dritten aber, die an uns gelangt ist, nicht. Es wird jedenfalls nöthig sein, daß man die zweite Kammer von diesem novum in Kenntniß setze, da dieses den Stand der Sache wesentlich verändert. Bevor man einen Satz des Landrechts revidirt, muß man alle Gründe in Erwägung ziehen, weil dieses eine ernste Sache in der Gesetzgebung ist. Man könnte ferner die eingekommenen Petitionen, wovon zwei pro und eine contra ist, dem Staatsministerium mittheilen, damit seiner Zeit die Gesetzgebungscommission hierauf Rücksicht nimmt.

Frhr. v. Zobel: Wir müssen sehr vorsichtig sein mit Ertheilung von Vorzugsrechten, sonst ist es immer ein Nachtheil für die übrigen Gläubiger. Was nun den Widerruf der hiesigen Apotheker betrifft, so kann dieses gar keinen Bezug haben auf den Beschluß, den wir hinsichtlich der Adresse der zweiten Kammer zu fassen haben.

Frhr. v. Göler: Ich wollte das Nämliche bemerken, was der Herr Professor Zell anführte. Ich glaube nämlich auch, daß es für die Apotheker sehr vortheilhaft wäre, wenn man die Verjährungsfrist und das Vorzugsrecht zugleich ausdehnt. Aber die Frage ist diese, ob es im Allgemeinen vortheilhaft sei, ob es nicht mit andern Rechten collidire; die Antwort darauf kann man nicht geradezu geben, man muß das ganze System der Vorzugsrechte im Auge haben. Dieß ist der Grund, warum ich dieser Adresse nicht beistimmen kann.

Geb. Rath Kirn: Die Gründe meines Antrags auf Nichtbeitritt zur Adresse der zweiten Kammer beruhen

nicht in der eingekommenen Petition, sondern in dem innern Verhältnisse der Sache selbst. Mit der Vorstellung der Apotheker kann gemacht werden, was will; man kann entweder darüber zur Tagesordnung übergehen, oder kann sie der zweiten Kammer als einen Grund des Nichtbeitritts zu ihrer Adresse mittheilen.

Prof. Zell: Ich glaube man sollte diese Petition dem hohen Staatsministerium übergeben, und der zweiten Kammer eine Abschrift von den an uns gelangten beiden Petitionen.

Frhr. v. Göler: Der Grund des Nichtbeitritts liegt nicht in der eingekommenen Petition.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer einstimmig der Adresse nicht beizutreten, dagegen die Frage: ob die eingekommene Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung übergeben werden sollte? wurde mit 8 gegen 5 Stimmen bejaht.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.